

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1911. Nr. 8.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 204.

Belegpreis für Halle u. Umkreis 2.50 Mk., nach die Post bezogen 3 Mk., für das Städtchen. Die tägliche Zeitung erfordern mindestens zwölf M. — Druck- und Verlagsanstalt: Sächsische Zeitung (Halle a. S., Poststraße 159). — Verleger: C. G. Reimer.

Zweite Ausgabe

Belegpreis für Berlin: 1. Jahrgang 12 Mk., 2. Jahrgang 10 Mk., 3. Jahrgang 8 Mk., 4. Jahrgang 6 Mk., 5. Jahrgang 4 Mk., 6. Jahrgang 2 Mk., 7. Jahrgang 1 Mk., 8. Jahrgang 0.50 Mk., 9. Jahrgang 0.25 Mk., 10. Jahrgang 0.10 Mk.

Geschäftsstelle in Halle a. S.: Leipzigerstraße 87, Unterhans. C. G. Reimer, Telephon 159; Robbatsplatz-Telephon 1272. Vertreter Dr. Walter Rosenfeld in Halle a. S.

Donnerstag, 5. Januar 1911.

Geschäftsstelle in Berlin: Bernauerstraße 30, Telephon Amt VI Nr. 16 290. Druck und Verlag von Otto Zlotze in Halle a. S.

Handwerksfragen.

Wie bereits mitgeteilt, wird die Handwerkerkonferenz im Reichsamt des Innern Anfang März zusammenzutreten. Die Abgrenzung von Fabrik und Handwerk, die Heraushebung der Industrie zu den Kosten der vom Handwerk geleisteten Lehrlingsausbildung und die Abänderung des § 100 der Gewerbeordnung werden die Fragen sein, die die Tagesordnung der Konferenz ausmachen. Die inzwischen vorliegenden Fragebogen haben für die Erörterung ein bestimmtes Bild gegeben, und die einzelnen Fragen werden die zur Konferenz Berufenen gewiß veranlassen, sich rechtzeitig mit dem gewinnlichsten Material zu versehen. Doch auch in den letzten drei Jahren Strittigkeiten wegen gleichzeitiger Heranziehung von Personen zu den Beiträgen der Handwerkskammern und der Gewerkschaften in erheblicher Zahl vorgekommen sind, wird wohl auch von der Konferenz umfasser zu erwarten sein. Dabei wird auch von Seiten der Regierung hoffentlich nicht als maßgebend angesehen werden, in wievielen Fällen von verschiedenen Stellen einseitig entschieden worden ist, sondern als maßgebend sollte auch weiterhin gelten, daß diese Entscheidungen den berechtigten Wünschen und Anschauungen des Handwerks und den Lebensbedürfnissen seiner Kammer vielfach schmerzhaft zuwiderlaufen. Ob die Schaffung einer einheitlichen letzten Instanz, auf der die Fragebogen, allerdings in ihrer vorläufigen Art, wohnen, schon genügend Teil bringen kann, ist schwer zu sagen, namentlich so lange sich diese Instanz noch in geheimnisvollem Dunkel hält. Wobert aber das Suchen nach einer schärferen Umgrenzung der Begriffe Fabrik- und Handwerksbetrieb noch weiter durch die Wüste des Mißverständnisses, so föhnte eine solche verständig ausgestaltete Instanz, voranzugehen, doch ihre Anrufung auch den Minderbemittelten erkundig wäre, immerhin zu einem Besuche reizen. Man verheißt aber den eigentlichen Gegenstand der Klagen nicht. Kräfte der zur Erörterung gestellte letzte Instanz lediglich eine Einheitsinstanz, in deren Zeichen die Weisungsbezug der Handwerkskammern noch härter als bisher zusammenstürzen, dann würden sich die Beschwerden des Handwerks naturgemäß nur steigern müssen.

Ob die Heranziehung der Industrie zu den Kosten der Lehrlingsausbildung durch das Handwerk, soweit ihr diese zugute kommt, gerechtfertigt erscheint, darauf erwartet Herr Dr. Dehnbach Reichsamt, wohl mit der Vollständigkeit wissen, erst nach einer Abstimmung der Konferenz. Diese Heranziehung hat mit Frau zu erfolgen, denn die Zahl der in der Industrie beschäftigten und als Lehrlinge vom Handwerk ausgebildeten Personen hat sich mit dem Anwachsen der Industrie immer mehr gesteigert und wird von den Teilnehmern an der Konferenz sicher leicht noch näher beziffert werden können. Die Erkenntnis von der Berechtigung dieser Handwerksforderung aber wird auch der Weg zeigen, nach welchem Maßstabe die ererbte Heranziehung vorgenommen werden könnte. — Sind aber diese beiden ersten Fragen in der Deffektivität schon viel besprochen worden, so hat die Gesamtaussage aus des § 100 der Gewerbeordnung hier und da übersehen. Nicht überall, wo die Klage des Handwerks mit Aufmerksamkeit vorberohat hat, ist den Stimmen auf § 100 in Handwerker-Verhandlungen und Vorklagen oft genug begegnet. Die Gewerbeordnung besagt: „Die Annahme darf ihre Wirkungen in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Schäden nicht befürchten. Entgegenstehende Bedenke sind unzulässig.“ Wieder fordern die Fragebogen mit fast änderlicher Bestimmtheit, ob eine Abänderung des Paragraphen vom gesamten deutschen Handwerk, insbesondere von sämtlichen deutschen Handwerkskammern, befristet werden, und schließlich wird gefordert, ob eine Abänderung im Interesse des Handwerks erforderlich ist und namentlich für alle Handwerksbetriebe zweckmäßig und durchführbar sei. Welen aber wird scheitern, als ob gerade diese Fragen aus § 100 mit der Wurzel der Handwerkerfragen lösten. Dem Handwerk fehlt es ja nicht an „Bildung“ und gebiegenem Wissen, wie das der Liberalisten so gern in die Welt hinausruft, sondern ihm mangelt es vorwiegend an lebendiger Befähigung und so ist in der Tat erstlich zu prüfen, ob hier nicht die Zufälligkeit der Festsetzung von Mindestpreisen einen angemessenen Ausweg eröffnet.

Wedenkt man, daß die Konferenz, wie ausdrücklich betont wird, nur einen informativischen Charakter tragen soll, so sieht man wieder einmal ein Reichsamt in dem beobachteten Zustand der Erwägung und der Art der Fragestellung läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß im Schritte der Regierung noch manches Bedenken zerstreut werden muß, ehe die Erwägungen als Maßnahmen im Sinne des Handwerks Niederschlag finden. Umso wertvoller und bedeutsamer ist die Aufnahme, der sich die Regelung der März-Konferenz in der Presse zu erfreuen hat. Auf der Medien und im Publikum durchweg Verurteilung über des Staatssekretärs läßliche Absicht, sich über fremden Fragen unmittelbar durch Handwerker in größerem Maße zu lassen, und der Wunsch, daß durch der Kon-

ferenz Erwägungen schneller zu Tage ausbreiten können. Auf der einen aber teils schätzbare Erörterungen, teils die für das Handwerk verheißungsvolle, die noch zur Verfügung stehen, 8 Wochen werden zur Vorbereitung der eingehaltener Fragen nicht zureichen und teils sogar offenes Murren, das überhaupt etwas zu Gunsten des Handwerks geschieht und in Verbindung damit allerlei Verdrehungen, Herr Dehnbach wolle dem modernen Handwerk die Wirtschaftformen des Mittelalters aufstropfen und dem Komplex eine — Wohlgerate klopfen usw. Solch fürstige Mobberei bedarf nicht ernstlicher Widerlegung. Diese offenen und verkappten Feinde des Handwerks werden sich noch gerade daran gewöhnen müssen, daß die Regierung als Frau Lotie auch dem Handwerk sein Vorkubrecht zu schreiben hat und auch an dem Preisbildungsrecht der Kammer nicht dauernd ohne überzeugende Gründe vorübergeben darf. Das Handwerk selbst aber verfolgt die bevorstehende Konferenz mit feinen feinen Wünschen, ohne zu übersehen, daß die Erträge von der Information bis zur entsprechenden Tat oft ein laider noch recht vielen Meilensteinen vorüberfährt.

Deutsches Reich.

* Der Kronprinz wohnte am 4. cr. in Mattra verschiedenen sportlichen Veranstaltungen der Reiments Royal Dragoons bei. Er verließ dort weitere zwei Tage in Mattra und wird am 7. d. Mts. nach Delhi weiterreisen.

* Die Kronprinzessin wohnte, wie aus Kairo gemeldet wird, am Montag den Nennen in Nijuan bei und besuchte am 3. cr. den Bazar.

* Die Staatssekretäre Dr. Böck und v. Ribbenstein-Wedder. Der Großherzog von Baden empfing am Mittwoch den Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Böck, hierauf den Staatssekretär der Auswärtigen Ämter Dr. Ribbenstein-Wedder. Beide Staatssekretäre wurden jedoch von der Großherzogin empfangen und nahmen später an einem Dinner im großherzoglichen Palais teil.

* Vom Volkshater Freiherrn Mann von Schwargenstein. Die „Nord. Allg. Ztg.“ schreibt: Der Volkshater Freiherr Mann von Schwargenstein trat kurz vor Weihnachten von Caputin aus die Midreise nach Dingen an. Wie wir hören, sah sich der Volkshater genötigt, eines Augenlebens wegen seinen Abschied einzuziehen. Er hat sich aber bereit finden lassen, nochmals auf kurze Zeit an seinen Posten zurückzukehren, um dem Kommando während dessen Abwesens in Japan seine reichen Erbschaften zur Verfügung zu stellen. Nach Abbruch des Besuchs wird dann der Volkshater den erbetenen Abschied erhalten.

* Die Vollabfertigung von Kagen und Weizenkette. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ teilt mit, daß die von dem Bundesregimenten der preussischen einseitigen Abfertigung der Kagen und Weizenkette, die das Eisenbahn zur Unterabfertigung der jetzt einlaufenden Kette von mehrerer und als Weiz zu verfahren Kette vorzuziehen, im wesentlichen bald abgeschlossen werden soll, da sie sich bald hat. Sie soll etwa am 1. Februar in Kraft treten und die Abfertigung der m-humantigen Kette, während deren die obersten Land-Verbindungen zur Vermeidung von Schäden und die Abfertigung der Kette zur Unterstützung zulassen können. Die entsprechende Vorlage geht dem Bundesrat in diesen Tagen zu.

Ausland.

Der böhmische Landtag ist nicht arbeitsfähig. Die Verhandlungen der Parteien des böhmischen Landtages, durch die eine Tagung des Landtages ermöglicht werden sollte, sind gescheitert. Die Vermittlungsvorschläge der Deutschen wie der Tschechen wurden von der Gegenpartei für unannehmbar erklärt. Eine Fortsetzung der Beratungen ist vorläufig nicht in Aussicht genommen.

Der Gerichtshof von Weims und der Lehrerverband. Der Appellationshof zu Paris hat das Urteil des Zivilgerichtshofs zu Weims bestätigt, das den Gerichtshof von Weims zur Zahlung von 500 Francs Schadenersatz an den Lehrerverband verurteilt. Der Gerichtshof hatte ein Urteil an die Weimser unterzeichnet, in dem der Gebrauch gewisser Schulbücher untersagt wurde.

Kämpfe zwischen türkischen Truppen und Rebellen. Nach Depeschen des Wlats von Ymen hat zwischen türkischen Truppen und den Rebellen im Sandstahl Zaag ein Kampf stattgefunden, bei dem die Rebellen einen Verlust von 63 Toten und 113 Verwundeten, die Truppen einen solchen von 40 Toten und Verwundeten litten. Auch bei Hadje kam es zu Zusammenstößen der Truppen mit den Rebellen, wobei letztere 16 Tote und 41 Verwundete, die Truppen dagegen nur einen Toten hatten.

Bereinigte Staaten von Amerika. Nach einer Meldung aus Philadelphia sind wegen Abschaffung des „American Railway Company“ und der „Bethlehem Steel Company“ etwa von 40 000 Dollar angesetzt worden. — Eine Werbung aus New-York bringt: Die Regierung hat bei dem New-Yorker Bundesgericht auf Grund des Sherman'schen Antitrustgesetzes einen Prozeß gegen die „American Railway Company“ anhängig gemacht. Die Beschlüsse des Bundesgerichts sind folgende: Allan Rice, Walter Rice, Canadian Pacific Company, Canadian Rice, British North Atlantic Line, Hamburg-Amerika-Linie, Norddeutscher Lloyd.

Der Star Line, White Star Line, Indisch-Ostindische Linie, International Navigation Company, International Mercantile Marine Company, Holland-Amerika-Linie. Peru und Ecuador vor dem Haager Schiedsgericht. Die Regierung von Peru hat beschloffen, den Grenzstreit mit Ecuador dem Haager Schiedsgerichtshof zu unterbreiten.

Die Moabiter Krawalle vor Gericht.

(88. Verhandlungstag.) Der Anfang der Sitzung am Mittwoch herzogerte sich bis 1411 Uhr, da der Gerichtshof noch über einige Anträge der Verteidigung zu beraten hatte. Landgerichtsdirektor Lieber verurteilte jedoch folgenden Bescheid des Gerichts: „Der Antrag des Rechtsanwalts Lieber auf Aufhebung des Urteils in dem Pflichten-Sakal wird abgelehnt, weil die in dem Antrage angegebenen tatsächlichen Verhältnisse und Mängel als wahr unterstellt werden. Der weitere Antrag, das Geheiß einige Zeugen noch einmal zu hören, wird abgelehnt, da zu diesem Geheiß bereits siebenzig Zeugen ausschließlich und zum Teil wiederholt vernommen worden sind und eine nochmalige Vernehmung dem Gerichtshof nicht erforderlich erscheint. Auch der Antrag auf Vernehmung eines ärztlichen Sachverständigen über die dem Beschuldigten zugefügten Wunden wird abgelehnt. Der Antrag des H. H. Dr. Rosenfeld auf Vernehmung des Abgeordneten Strobel, der Redakteure, Sekretäre und Boten des „Vorwärts“ wird abgelehnt, weil die in der Wissenschaft dieser Zeugen gestellten Tatsachen für die Beurteilung der Schuldfragen bezüglich der Angeklagten ohne Bedeutung sind. Der weitere Antrag, dem Polizeikommissar Wisnart aufzugeben, diejenigen Artikel des „Vorwärts“ zu beschreiben, durch die nach seiner Meinung eine Verletzung der Wende festzustellen haben soll, wird abgelehnt, weil die Ansicht des Polizeikommissars Wisnart für die Urteilsfindung des Gerichtshofs unerheblich ist.“

Landgerichtsdirektor Lieber: Ich habe nach dem folgenden mitzuteilen: Von dem Polizeipräsidenten ist ein Schreiben eingegangen, in welchem er die Genehmigung zu der von H. H. Rosenfeld beantragten Vernehmung der drei Kriminalkommissare über ihre Wohnnummern auf der Straße auf Grund des § 63 Abs. 2 St.-P.-O. verweigert. — H. H. Rosenfeld beantragt, den Kriminalkommissar Kluth über folgenden Vorgang zu vernehmen: An einem Tage der Unruhen sei an diesen ein Polizeioffizier herangetreten und habe ihm gesagt: „Es ist heute noch unangenehm anständig gefahren, es ist noch nicht das geringste berührt worden; kämten Sie doch endlich Ihre Kriminalbeamten in die Menge, dann endlich etwas passiert und wir eingekerkert können!“ — Erster Staatsanwalt Steinbrecht erklärt, daß er sofort telephonisch bei dem Polizeipräsidenten anfragen werde, ob die Genehmigung zur Aussage erteilt wird. H. H. Rosenfeld stellt schließlich noch einige Anträge, über die das Gericht längere Zeit berät. Das Gericht lehnt die Anträge aber als für die Entscheidung unerheblich ab. — Nach Vernehmung einiger unentschiedener Zeugen findet die Mittagspause statt. Nach Wiederaufnahme der Sitzung wird Kommissar Kluth vernommen, dessen Vernehmung über den von H. H. Dr. Rosenfeld in seinem letzten Antrage erwähnten Vorgang der Polizeipräsident genehmigt hat. Der Zeuge erinnert sich nur, daß an einem Tage der Polizeikommissar diesen ein Gespräch mit ihm gehabt und dabei eine kurzweilige Äußerung etwa in dem Sinne gemacht habe: „Hier ist nicht los!“ — H. H. Dr. Rosenfeld: Wenn der Polizeikommissar nicht weiter gesagt hätte, so würde es merkwürdig sein, wenn Sie sich dieser nicht schlüssigen Bemerkung erinnern könnten. Der Zeuge erinnert sich nur, daß er diesen Satz nicht angenommen, daß darin eine Aufforderung für Sie und Ihre Untergebenen liegen könnte, sich in die Menge zu begeben und dafür zu sorgen, daß etwas passiert? — Zeuge: Ich kann mich einer solchen Äußerung nicht erinnern. — U. c. t.: Sind Sie heute über das, was Sie hier gefragt werden sollen, schon gehört worden? — Zeuge Ja. — U. c. t.: Von wem? — Zeuge: Von demjenigen, der mich die Aussage

Zeuge Polizeikommissar Kluth entfällt sich auch nur, daß er eines Tages dem Kommissar Wisnart auf dessen Frage, „was denn los sei?“ geantwortet habe: „Hier ist gar nicht los!“ — H. H. Dr. Rosenfeld: Ich frage auch diesen Zeugen, ob er heute schon über das, worüber er hier gefragt werden soll, gehört hat? — Zeuge: Dagegen würde ich nur antworten, wenn ich dazu verpflichtet bin. — Erster Staatsanwalt Steinbrecht: In dem Schreiben des Herrn Polizeipräsidenten heißt ausdrücklich, daß die Beamten über Vorgänge im inneren Dienst keine Aussage ohne seine ausdrückliche Genehmigung machen dürfen. — Vorf. Landgerichtsdirektor Lieber: Hierdurch ist der Zeuge zur Verantwortung der Frage nicht verpflichtet.

Beginn der Pläbberet. Dierauf erklärt Landgerichtsdirektor Lieber die Beweisaufnahme für geschlossen, und es erhält das Wort der Erste Staatsanwalt Steinbrecht: Bevor ich zur Anlage selbst komme, bin ich genötigt, zur Klarlegung bedauerlicher Mißverständnisse einige unrichtige Behauptungen zurückzuweisen. Es ist behauptet worden, die Staatsanwaltschaft habe den Vorwurf erhoben, die sozialdemokratische Parteileitung, die Redaktion des „Vorwärts“ und die Leitung der organisierten Arbeiter hätten die Moabiter Krawalle selbst angestiftet, selbst gewollt und selbst böswillig herbeigeführt. Kein Wort von alledem ist in der Anlage gesagt. Außerlich hat diese unrichtige Behauptung eine gewisse Unterbreitung gefunden, die dadurch, daß zur Bekämpfung dieser unrichtigen Behauptungen die sozialdemokratische Partei, eine ganze Anzahl Leute, Leiter der Partei, Redakteure des „Vorwärts“ und Leiter des Transportsarbeiterverbandes darüber von der Verteidigung genannt und gehört werden sind, doch die genannten Personen diese Unterbreitung nicht gewollt und herbeigeführt haben. Die Behauptung mußte nach der Strafprozedurordnung diese Behauptungsbildung bedürftig sein, mit denen die Verteidigung offene Türen einräumte. Unter diesen Umständen mußte naturgemäß die Beweisaufnahme in dieser Richtung im Sinne der Verteidigung ausfallen, und der Zweifel in der sozialdemokratischen

